

Teilnahmebedingungen Open Air Community-Treffen (OACT) des SMJG e.V.

1 Veranstalter, Geltungsbereich

1. Veranstalter im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist der SMJG e.V., Eisenacher Straße 5, 12109 Berlin, nachfolgend SMJG genannt.
2. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten für mehrtägige Open Air Community-Treffen (im Folgenden OACT genannt) mit eingeschränktem Teilnehmendenkreis. Für das OACT ist eine Anmeldung erforderlich.

2 Anmeldung, Bestätigung

1. Die Anmeldung erfolgt individuell und ist nicht übertragbar.
2. Teilnehmende unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die SMJG behält sich das Recht vor, Teilnehmende ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bereits gezahlte Unkostenbeiträge werden in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet.

3 Bezahlung

1. Die Zahlung des Unkostenbeitrags erfolgt entsprechend dem in der Anmeldung genannten Verfahren. Absprachen zur Änderung des Zahlungsverfahrens bedürfen der Schriftform.
2. Bei Zahlungsverzug gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Ein Anspruch auf Nachfrist besteht nicht.
3. Kosten, die sich aus der Art der Zahlung des Unkostenbeitrags ergeben, oder die aufgrund von Fehlern beim Zahlungsverfahren entstehen, die nicht von der SMJG zu verantworten sind, sind von der teilnehmenden Person zu tragen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Bankgebühren und für Diebstahl bei nicht abgesicherten brieflichen Geldsendungen. Dabei haftet bei Zahlung für Dritte und bei Sammelzahlung für mehrere Teilnehmende die zahlungsleistende Person als Gesamtschuldner.
4. Sollte bis zum in der Anmeldung genannten Stichtag die Zahlung nicht vollständig eingegangen sein, besteht kein Anspruch der teilnehmenden Person auf eine Inanspruchnahme der Veranstaltungsleistung.

4 Leistung

1. Die Leistungsverpflichtung der SMJG ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt des OACT gültigen Ausschreibung, unter den Maßgaben sämtlicher in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2. Alle Nebenabreden und Änderungen des Teilnahmevertrags oder der Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform und erlangen erst nach schriftlicher Bestätigung der SMJG Gültigkeit.

5 Rücktritt

1. Die teilnehmende Person kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der SMJG.
2. Im Falle eines Rücktritts steht der SMJG die nachfolgende pauschale Entschädigung zu:
 - a. mehr als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: entschädigungsfrei - der volle Teilnahmebeitrag wird zurückerstattet;
 - b. bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Teilnahmepreises;
 - c. ab 6 Tage bis zum letzten Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Teilnahmepreises.
3. Im Falle von Krankheit, insbesondere falls die teilnehmende Person positiv auf das Coronavirus getestet wird, ist ein Rücktritt von der Veranstaltung bis zum Beginn der Veranstaltung möglich. Der SMJG steht in diesem Fall keine Entschädigung zu.
4. Die SMJG behält sich vor, die Entschädigung abweichend von den vorstehenden Pauschalen konkret zu berechnen. Die SMJG ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.
5. Die Rückerstattung erfolgt mit dem in der Anmeldung genannten Verfahren. Zusätzliche Kosten, welche durch die Verwendung eines anderen Verfahrens entstehen, gehen zu Lasten der teilnehmenden Person.
6. Nimmt die teilnehmende Person einzelne Leistungen infolge von vorzeitiger Rückreise aufgrund von Krankheit, zu hoher Belastung oder aus anderen, nicht von der SMJG zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch der teilnehmenden Person auf anteilige Rückerstattung.

6 Rücktritt und Kündigung durch die SMJG

1. Die SMJG behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen das OACT abzusagen. Bereits gezahlte Unkostenbeiträge werden in diesem Fall in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Forderungen seitens der teilnehmenden Person sind in diesem Fall ausgeschlossen.
2. Die SMJG kann nach Vertragsbeginn den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn eine teilnehmende Person die Durchführung des OACT ungeachtet einer Abmahnung der SMJG nachhaltig stört, oder sie in einem solchem Maße vertragswidrig oder gesetzwidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrags gerechtfertigt ist.
3. Kündigt die SMJG in diesem Fall, so behält sie den Anspruch auf den Teilnahmepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt die teilnehmende Person selbst.

7 Sicherheit

1. Teilnehmende sind verpflichtet, gefährliche Situationen für sich und Andere und für die Umgebung zu vermeiden und unverzüglich der SMJG zu melden. Dazu zählt beispielsweise die Verwendung von offenem Feuer an nicht durch die SMJG genehmigten Stellen.
2. Die Erstellung von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen ist untersagt und kann zum sofortigen Ausschluss vom OACT führen.
3. Die folgenden Fälle führen zu einer sofortigen Kündigung des Vertrags durch die SMJG unter dem Vorbehalt einer Anzeige:
 - a. Das Mitführen und/oder Konsumieren von Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), oder einer sonstigen gesetzlich verbotenen Substanz.
 - b. Das rechtswidrige Mitführen von Gegenständen im Sinne des WaffG.
 - c. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, sowie pyrotechnischen Gegenständen.
4. Sollte durch die SMJG auf einem OACT technische Infrastruktur bereit gestellt werden, so ist diese nur in der dafür vorgesehenen Weise und im Sinne des OACT zu nutzen.
5. Das Mitführen und/oder Konsumieren alkoholischer Getränke ist grundsätzlich untersagt.
6. Die teilnehmende Person versichert, den zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen des OACT gewachsen zu sein. Eine Fehleinschätzung dieser Belastungen seitens der teilnehmenden Person geht voll zu deren Lasten. Sollten die Belastungen zu stark werden, ist die teilnehmende Person verpflichtet, das OACT zu verlassen.
7. Die Ausrüstung (Zelt und Campingutensilien) für das OACT ist von den teilnehmenden Personen selbstständig mitzubringen und ordnungsgemäß zu benutzen
8. Die Infrastruktur des Zeltplatzes ist sorgsam zu behandeln, Schäden sind dem Veranstalter zu melden.
9. Das Grillen in Kleingruppen auf dem Zeltplatz ist untersagt.

8 Haftung

1. Für Schäden, die der teilnehmenden Person entstehen oder die sie schuldhaft verursacht, ist sie selbst in vollem Umfang verantwortlich. Die Haftung der SMJG für Sach- und Personenschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der SMJG beschränkt.
2. Teilnehmende des OACT werden darauf hingewiesen, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt. Ein Versicherungsschutz seitens der SMJG besteht nicht.

9 Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen der SMJG und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit das zulässigerweise vereinbart werden kann – der Sitz der SMJG.
2. Eine Geschlechtertrennung bei der Unterbringung der Teilnehmenden und bei der Nutzung der Sanitär-, Wasch- und Duschräume wird aufgrund der Umsetzung des Satzungszwecks seitens der SMJG nicht durchgesetzt.
3. Den Anweisungen der SMJG, sowie den beauftragten Personen, ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Mit Teilnahme an einem OACT fällt die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Diensten an. Dies sind beispielsweise, aber nicht ausschließlich: Spüldienst, Küchendienst oder Putzdienst.

10 Datenschutz

1. Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der SMJG, welche unter <https://www.smjg.org/datenschutz> einsehbar sind.

11 Salvatorische Klausel

1. Die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen bleibt von der eventuellen Unwirksamkeit einzelner Punkte unberührt.

12 Zusätzliche Bedingungen in Anbetracht der Covid-19 Pandemiesituation

Aufgrund der besonderen Anforderungen im Zuge der Covid-19 Pandemie wird für die Veranstaltung ein erweitertes Hygienekonzept gelten, welches sich an der zum Veranstaltungstermin vorherrschenden Pandemiesituation orientiert. Einwilligungspflichtige, mögliche Bausteine eines solchen Konzeptes sind die Folgenden. Die Einwilligung erfolgt durch Anmeldung zur Veranstaltung.

1. Die teilnehmenden Personen stimmen einer Kontaktverfolgung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu, soweit diese von den Veranstaltern als notwendig erachtet oder behördlich angeordnet werden.
2. Die teilnehmenden Personen stimmen der Durchführung von Tests auf das Coronavirus zu. Dies gilt unabhängig vom Impfstatus der teilnehmenden Personen. Bei einer Weigerung vor Ort behält sich der SMJG den Ausschluss von der Veranstaltung vor.
3. Die teilnehmenden Personen stimmen zu sich an die vor Ort geltenden Sicherheitsregeln zu halten. Dazu zählt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen sowie das Einhalten eines Mindestabstands. Der genaue Umfang der Sicherheitsregeln kann aufgrund der unbeständigen Situation erst vor Ort bekannt gegeben werden.

4. Die teilnehmenden Personen haben ausreichende medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen auf dem Event mitzuführen.
5. Im Zuge der Anmeldung müssen die teilnehmenden Personen wahrheitsgemäße Angaben zum aktuellen und voraussichtlichen Status einer ggf. vorhandenen Impfung gegen das Coronavirus machen.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, Dokumente die einen Impfstatus nachweisen einzusehen.

